

Gebührensatzung für das Gesundheitsamt (Gesundheitsamtgebührensatzung – GhGebS) Gebührenverzeichnis A

Allgemeine Gebührensätze

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
A 1	Befunde, Gutachten (auch psychologische mit Testverfahren), einschließlich einer evtl. erforderlichen Besichtigung	
A 1.1	Befundvermerk (Befundschein, Befundmitteilung, Befundbericht)	10 bis 100
A 1.2	kurzes Gutachten oder rechnerische Auswertung	25 bis 250
A 1.3	ausführliches Gutachten (auch auf Vordrucken)	125 bis 2.500
	Neben der Gebühr nach den Tarif-Nrn. A 2 und A 3 werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis B nicht erhoben. Neben Gebühren, die nach dem Gebührenverzeichnis B erhoben werden, werden Gebühren nach Tarif-Nr. A 1 nur dann erhoben, wenn es in den Gebührenverzeichnissen besonders bestimmt ist oder wenn über den Befundvermerk oder das Gutachten hinaus eine besondere Begutachtung erforderlich ist.	
A 2	Zeitaufwand Werden Termine außerhalb der Dienststellen wahrgenommen, so sind einschließlich des im Termin mündlich erstatteten oder mündlich erläuterten, bereits vorliegenden Gutachtens für den Zeitaufwand je Stunde zu erheben: a) wenn Beamte der 4. Qualifikationsebene oder vergleichbare Tarifbeschäftigte tätig werden b) wenn Beamte der 3. Qualifikationsebene oder vergleichbare Tarifbeschäftigte tätig werden c) wenn Beamte der 2. Qualifikationsebene oder vergleichbare Tarifbeschäftigte tätig werden Für angefangene Stunden ist der anteilige Stundensatz zu berechnen. Zeiten für die Vorbereitung, An- und Rückreise und Wartezeiten sind mitzurechnen. Bei Betriebskontrollen und bei Entnahme von Wasserproben aus Wasserversorgungsanlagen mit Untersuchungen am Ort der Entnahme ist der Stundensatz für Reise- und Wartezeiten um 50 v. H. zu ermäßigen.	100,00 80,00 60,00
A 3	Gebühren nach § 5 Abs. 6 GhGebS Bei der Berechnung von Gebühren nach § 5 Abs. 6 GhGebS sind – unbeschadet der Bedeutung der Leistung für die Benutzer – für den Zeitaufwand die Stundensätze und Berechnungsmaßstäbe nach Tarif-Nr. A 2 zu Grunde zu legen. Hinzu kommt der Kostenaufwand, der sich nach dem tatsächlichen Anfall, insbesondere nach dem Materialverbrauch richtet; § 8 GhGebS bleibt unberührt.	
A 4	Erstellung von Datensätzen auf Datenträgern oder Übermittlung mittels elektronischer Medien Diese Gebühr wird neben den sonstigen Gebühren erhoben.	10 bis 50